

## **Beschluss [ Satzung ] zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“**

### Präambel:

Der Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ für das Wirtschaftsjahr 2025 wurde entsprechend nachfolgend aufgeführter gesetzlicher Grundlagen erstellt.

Laut § 16 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen - Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) gelten für den AZV „Eisleben-Süßer See“, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß.

Unter Beachtung der Regelungen des § 16 Abs. 2 GKG-LSA sind für den Abwasserzweckverband die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe, wie das Gesetz über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen – Anhalt (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179) unmittelbar anzuwenden.

Nach § 121 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen – Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) besitzen für Eigenbetriebe die §§ 98, 99 Abs.1 bis 5, § 102 Abs. 1, die §§ 104, 107 bis 110, 112 und 115 entsprechend und § 99 Abs. 6 unmittelbar rechtliche Gültigkeit. Damit sind die allgemeinen Haushaltsgrundsätze der stetigen Erfüllung des Haushaltsausgleiches und der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ hat in ihrer Sitzung am 02. Dezember 2024 folgende Punkte des Wirtschaftsplanes 2025 beschlossen:

### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	10.912.742 EUR
in den Aufwendungen auf	10.885.590 EUR

und

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	12.961.652 EUR
in den Ausgaben auf	12.961.652 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.701.487,00 EUR festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorhergesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 300.000 EUR.

## § 4

Der Höchstbetrag des Liquiditätskredites im Wirtschaftsjahr 2025 wird auf 900.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Eine Umlageerhebung von den Mitgliedsgemeinden gem. § 13 Abs. 1 und 2 GKG-LSA wird nicht festgesetzt.

## § 6

Der Beschluss und die Genehmigung des Wirtschaftsplanes werden gemäß den Bekanntmachungsvorschriften des Abwasserzweckverbandes bekanntgemacht.

Lutherstadt Eisleben, 07.02.2025

  
Gimpel

Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -



**Der Wirtschaftsplan 2025 des Abwasserzweckverbandes „Eisleben–Süßer See“ und die erforderliche Genehmigung der Kreditaufnahme zum Wirtschaftsplan 2025 durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 06.02.2025, Aktenzeichen: 15.12.11.001.004, liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 17.02.2025 bis 28.02.2025 in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ zu den Geschäftszeiten aus.**

  
Gimpel

Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

